

**Satzung des
Kleinkaliber Schützenverein
Eichstetten e. V.**

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleinkaliberschützenverein Eichstetten e. V.
Er ist in das Vereinsregister Freiburg unter VR 876 eingetragen und hat seinen Sitz in Eichstetten.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes/ Südbadischen Sportschützenverbandes und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Badischen Sportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Ehrenvorstände
- 2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5) Vorsitzende des Vorstandes, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrenvorstand ernannt werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Zur Werterhaltung der Schießanlagen und Gebäude verpflichtet sich jedes aktive Mitglied ab 18 bis 65 Jahre eine bestimmte Anzahl an Stunden Arbeitseinsatz zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Ersatzbetrag an den Verein zu entrichten. Anzahl der Stunden und die Höhe des Ersatzbetrags werden von der Hauptversammlung festgelegt.

In den Jahren mit zwei oder mehreren Festen wird die Stundenzahl um zehn Stunden erhöht. Hierbei zählt der Aufbau und Abbau der Feste als Arbeitseinsatz. Jedes Mitglied ist zur Dokumentierung seiner Stunden im Stundenbuch selbst verantwortlich. Bei Verweigerung des Arbeitseinsatzes sowie des Ersatzbetrages kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres, mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird (laut beschlossener Beitragsordnung).

Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Dies gilt auch für passive Mitglieder die erst nach Jahren aktiv werden. Wird ein aktives Mitglied passiv, so hat es keinerlei Anrecht auf Zurückerstattung der bezahlten Aufnahmegebühr.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8

Leitung und Verwaltung

- 1.) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Jugendleitern, dem Sportwart, und mindestens zwei Beisitzern.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die sich aktiv am Schießsport (Jahresmeisterschaft, Rundenwettkampf) beteiligen und nicht durch Wahl dem Vorstand angehören, sind im Vorstand sitzberechtigt und nicht stimmberechtigt.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden wechselweise gewählt, d.h. Der

Vorstand wird an geraden Jahreszahlen, der stellvertretende an den ungeraden Jahreszahlen jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- 4.) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen, in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet von dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung, von seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist und zu Beginn der nächsten Sitzung bekannt gegeben wird.
- 5.) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt, oder desgl. so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der stellvertretende Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§9

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr mindestens 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Ehrenamt und Vergütung

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als etwaige geleistete Sacheinlagen zurück. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das Eichstetter Gemeindeblatt unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1.) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b.) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c.) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

- d.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e.) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f.) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g.) Satzungsänderungen
- h.) Verschiedenes

- 2.) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn Sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 3.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Außerordentliche Hauptversammlung

- 1.) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2.) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- 3.) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4.) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §11.

§13

Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln, der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 1.) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2.) Ausschluss eines Mitgliedes.
- 3.) Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- 4.) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§14

Antrag auf Waffenbesitzkarte

Dem Antrag auf Erwerb einer Waffenbesitzkarte eines Vereinsmitgliedes muss der Vorstand mit Mehrheit zustimmen. Voraussetzung dafür, ist die einjährige Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein, im Verband und die regelmäßige Teilnahme an Training und Wettkämpfen (laut Waffengesetz).

§15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen der Bürgergemeinschaft Eichstetten e.V. und dem Heimat- und Geschichtsverein e.V. in Eichstetten zu, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Eichstetten, 4.2.2011